

Individueller Ausbildungsplan

(siehe § 6 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Fischwirt)

Betrieb _____

in _____

Auszubildende/r _____

Nr. des Eintragungsvermerkes _____

Ausbildungszeit von _____ bis _____

....., den

.....
(Unterschrift)

Anmerkung

Der individuelle Ausbildungsplan ist vom Ausbildenden auf der Grundlage des § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Fischwirt aufzustellen. Die im Vordruck angegebenen Ziffern entsprechen dieser Verordnung.

Ergänzende Ausbildungsmaßnahmen wie z. B. Fachlehrgänge in einer Fischereischule, Ausbildung in einem Fremdbetrieb und ein ergänzendes Ausbildungspraktikum in einem anderen fischereiwirtschaftlichen Betrieb sind in diesem Plan zu vermerken.

Der individuelle Ausbildungsplan ist vom Auszubildenden im Berichtsheft aufzubewahren und wie der Ausbildungsrahmenplan Bestandteil des Berufsausbildungsvertrages.

Sichtvermerk des Ausbildungsberaters:

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

Ausbildungsinhalt; siehe § 4 (1) der Verordnung	Zeitliche Gliederung						
	im Ausbildungsbetrieb						Außerbetrieblich Zeitpunkt/Ort
	Halbjahr						
	1	2	3	4	5	6	
1. Kenntnisse über die natürlichen Voraussetzungen der Fischerei, insbesondere der Eigenschaften des Wassers und der Gewässer als Lebensräume:							
a) physikalische und chemische Eigenschaften des Wassers;							
b) Gewässerformen und -typen;							
c) Einflüsse des Klimas und der Bodenverhältnisse;							
d) Pflanzen und Tierwelt der Gewässer;							
e) Fangplätze;							
2. Kenntnis über Gewässerschutz:							
a) Arten und Folgen der Gewässerschädigung;							
b) Maßnahmen bei Gewässerschädigung;							
c) Reinhalten und Pflegen der Gewässer;							
3. Kenntnis der fischereilich genutzten Tiere, insbesondere ihres Körperbaues, ihrer Lebensfunktionen und ihres Verhaltens:							
a) Unterscheiden und Benennen der wichtigsten Arten;							
b) Bau, Lage und Funktion der Körperteile und Organe;							
c) Nahrungsaufnahme, Wachstum, Fortpflanzung und Umweltbeziehungen;							
d) Fischkrankheiten und Fischfeinde;							
4. Gewässerbewirtschaftung und Hegemaßnahmen:							
a) Mindestmaße der Fische, Mindestmaschenweiten der Netze;							
b) Schonzeiten und Schonbezirke;							
c) Fangbeschränkungen;							
d) Fischbesatz;							
e) Planen, Auswählen und Vorbereiten der Fangeinrichtungen und Fangmethoden;							
f) Ausrüsten der Fahrzeuge und Maschinen;							

Ausbildungsinhalt; siehe § 4 (1) der Verordnung	Zeitliche Gliederung						
	im Ausbildungsbetrieb						Außerbetrieblich Zeitpunkt/Ort
	Halbjahr						
1	2	3	4	5	6		
g) Einsatz der Arbeitskräfte und der Geräte;							
h) Behandeln der Fische bei und nach dem Fang;							
5. Bearbeiten, Verarbeiten und Vermarkten der Betriebserzeugnisse:							
a) Schlachten, Schuppen, Sortieren und Klassifizieren;							
b) Kühlen, Frosten, Lagern;							
c) Zerlegen und Konservieren, insbesondere Kochen, Salzen, Räuchern, Marinieren;							
d) Vermarktungsformen und -wege; Marktstrukturen und Marktordnungen;							
e) Qualitätspflege;							
6. Anfertigen, Instandsetzen und Pflegen von Fischereieinrichtungen:							
a) Stricken und Zuschneiden von Netztüchern;							
b) Reparieren, Anschlagen und Verknüpfen von Netzwerk;							
c) Bauen, Einstellen und Pflegen von Fischereieinrichtungen;							
d) Einsatz der Fischereieinrichtungen;							
7. Warten und Handhaben der erforderlichen Fahrzeuge, Maschinen und Geräte:							
a) Kenntnisse der Schmier-, Pflege- und Putzmittel;							
b) Reinigen und Schmieren von Maschinen und Arbeitsgeräten;							
c) Kennenlernen der Schmierpläne und Wartungsvorschriften;							
d) Kontrolle von Treibstoffen und Öl;							
e) Vorbeugende Instandsetzung, Konservierung von Holz- und Metalloberflächen;							
f) Handhabung technischer Kataloge zur Bestellung von Maschinenersatzteilen;							
g) Kennenlernen von Normen für Maschinenteile;							
h) Vorkehrungen bei Maschinenstilllegung;							

Ausbildungsinhalt; siehe § 4 (1) der Verordnung	Zeitliche Gliederung						
	im Ausbildungsbetrieb						Außerbetrieblich Zeitpunkt/Ort
	Halbjahr						
	1	2	3	4	5	6	
i) selbständiges Bedienen der erforderlichen Fahrzeuge, Maschinen und Geräte;							
k) Überwachen von Maschinen und Geräten, Belieben von Störungen;							
1) Bewerten der Arbeit, Erkennen und Beseitigen von Fehlern;							
m) Anwenden rationeller Arbeitsmethoden;							
8. Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse im Umgang mit Werkstoffen sowie einfache Instandsetzungsarbeiten an Maschinen und Geräten:							
a) Handhaben wichtiger Werkzeuge und Maschinen;							
b) Grundfertigkeiten im Feilen, Sägen, Bohren, Biegen, Schleifen, Nieten, Löten und Schweißen;							
c) Kenntnisse über die Anwendungsbereiche der in Buchstabe b aufgeführten Bearbeitungsgänge;							
d) Verwenden und Behandeln von Werkstoffen;							
e) Durchführen einfacher Reparaturen und Montagen;							
9. Arbeitsschutz und Unfallverhütung:							
a) Kenntnisse über Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen;							
b) Kenntnisse über Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter;							
c) Kenntnisse über das Verhalten bei Unfällen und die Erste Hilfe;							
d) Beachtung von Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz							
10. Kenntnisse der betrieblichen Zusammenhänge in der Ausbildungsstätte:							
a) Übersicht über die Betriebsorganisation, betriebliche Schwerpunkte;							
b) Bedarf an Arbeitskräften;							

Ausbildungsinhalt; siehe § 4 (1) der Verordnung	Zeitliche Gliederung						
	im Ausbildungsbetrieb						Außerbetrieblich Zeitpunkt/Ort
	Halbjahr						
	1	2	3	4	5	6	
c) Bedarf an Fahrzeugen und Maschinen;							
d) Kosten im Betrieb, Kostendenken;							
e) Leistungsermittlung und Erfolgskontrolle von Betriebseinrichtungen;							
11. Grundkenntnisse über fachbezogene Rechtskunde:							
a) Fischereirecht;							
b) Wasserrecht;							
c) Tierschutzrecht;							
d) Lebensmittelrecht;							
12. Kenntnisse über Wirtschafts- und Sozialkunde:							
a) Stellung der Fischwirtschaft in der Gesamtwirtschaft;							
b) Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten in der Fischwirtschaft;							
c) Behörden, Organisationen und sonstige Einrichtungen für die Fischwirtschaft;							
d) Grundkenntnisse des Arbeitsrechts und des Versicherungswesens;							
13. Vertiefte Fertigkeiten und Kenntnisse in einer der nachstehenden Betriebszweige:							
a) Fischhaltung und Fischzucht:							
aa) einfache Wasseruntersuchungen,							
bb) Fischzucht- und Aufzuchtmethoden,							
cc) Unterscheiden der Geschlechter bei einzelnen Fischarten nach äußeren Merkmalen,							
dd) Sortieren der Fische,							
ee) Arten von Futtermitteln, Fütterungsmethoden und Lagerung,							
ff) Besatz- und Futterberechnungen, insbesondere Futterquotient,							
gg) Erkennen und Bekämpfen von Fischkrankheiten,							
hh) Abwehren von Fischfeinden							

Ausbildungsinhalt; siehe § 4 (1) der Verordnung	Zeitliche Gliederung						
	im Ausbildungsbetrieb						Außerbetrieblich Zeitpunkt/Ort
	Halbjahr						
1	2	3	4	5	6		
ii) Bauen von Anlagen der Teichwirtschaft und der Fischhaltung,							
kk) Intensivhaltung von Fischen,							
ll) Teichpflege und -düngung zur Ertragssteigerung,							
mm) Transport und Hälterung lebender Fische und Laichprodukte;							
13. Vertiefte Fertigkeiten und Kenntnisse in einer der nachstehenden Betriebszweige:							
b) Seen- und Flußfischerei:							
aa) Schätzen des Nutzungs- und Ertragswertes von Fischereigewässern,							
bb) Nebennutzung der Gewässer, insbesondere durch Schilfwerbung und Fremdenverkehr,							
cc) Einsatz besonderer Fangeinrichtungen,							
dd) Wetterkunde,							
ee) Schifffahrtsrecht und Führen von Wasserfahrzeugen.							